

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 56/21

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

H.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
G.,

wegen Bescheid der Stadt F. vom 12. Februar 2020 - 32 67 10 06 41/2019 -;
Widerspruchsbescheid des Landkreises S. vom 4. November 2020 -
32.1.06-32.50.06-02/20 -; Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus
vom 28. April 2021 - VG 4 K 1873/20 -; Beschlüsse des Oberverwal-
tungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2021
- OVG 12 M 14/21 - und vom 24. August 2021 - OVG 12 RM 1/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. Februar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde sowohl gegen die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) als auch gegen die sie betreffenden und auf dieser Vorschrift beruhenden Bescheide der Stadt F. und des Landkreises S. sowie Prozesskostenhilfe versagende Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Cottbus und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

I.

- 2 Die Stadt F., die die Beschwerdeführerin unter dem 8. Januar 2020 auf ihre Bestattungspflichtigkeit hingewiesen hatte, zog diese mit Bescheid vom 12. Februar 2020 als ältestes von fünf Kindern des am 24. November 2019 verstorbenen Vaters auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BbgBestG allein zum Ersatz der Kosten der Bestattung ihres Vaters heran.
- 3 Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Landkreis S. mit Bescheid vom 4. November 2020 zurück, woraufhin die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2020 Klage erhob und hierfür Prozesskostenhilfe beantragte. Zur Begründung machte sie geltend, dass § 20 Abs. 1 BbgBestG verfassungswidrig sei, soweit Satz 2 ausnahmslos die Heranziehung des älteren Kindes für die gesamten Bestattungskosten vorsehe, da das Alter kein geeignetes Unterscheidungskriterium sei und die Rechtsordnung die Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern unabhängig von ihrem Alter als gleichrangig ansehe.
- 4 Das Verwaltungsgericht Cottbus lehnte den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 28. April 2021 ab. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liege nicht vor, da die Bestattung gemäß § 19 Abs. 3 BbgBestG innerhalb von zehn Tagen nach Todesfeststellung zu erfolgen habe, was der Ausübung eines Auswahlermessens entgegenstehe. Die ausnahmslose Heranziehung der älteren Person sei sachlich gerechtfertigt, da diese eine längere Bindung zu den verstorbenen Eltern habe und typischerweise lebenserfahrener und leistungsfähiger sei.

- 5 Die Beschwerdeführerin legte hiergegen Beschwerde ein. Darin führte sie u. a. aus, dass es sich bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Norm um eine schwierige Rechtsfrage handle, die sich nach allgemeiner Ansicht nicht im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens klären lasse. Dazu verwies sie auf einen Beschluss des OLG Frankfurt vom 16. November 1989 (11 W 66/89) sowie eine Kommentarstelle (Baumbach/Lauterbach, § 114 ZPO, Rn. 100 m. w. N).
- 6 Die Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 1. Juli 2021 zurück. Prozesskostenhilfe setze nicht voraus, dass der Prozesserfolg gewiss sei. Ausreichend, aber auch erforderlich sei vielmehr, dass die Erfolgchance nicht nur eine entfernte sei. Der Gesetzgeber dürfe unter dem Gesichtspunkt der Eilbedürftigkeit den Bestattungspflichtigen so eindeutig wie möglich bestimmen. Auch sei die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, dass das älteste Kind die von der Dauer längste Bindung zu seinen Eltern habe, lebenserfahrener und häufig auch leistungsfähiger sei. Außerdem lasse die Rechtsprechung im Falle einer außergewöhnlichen Härte Ausnahmen zu. Das Argument der Beschwerdeführerin, wenn der Staat die Beerdigung bereits veranlasst habe, komme es auf die Eilbedürftigkeit der Bestattung nicht an, verkenne, dass das Gesetz eine Kostenerstattung nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG vorsehe, es aber primär die Aufgabe des Bestattungspflichtigen sei und bleibe, die Bestattung zu veranlassen.
- 7 Mit Schriftsatz vom 28. Juli 2021 erhob die Beschwerdeführerin Anhörungsrüge. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei verletzt, da sich das Gericht mit ihrem Vorbringen nicht auseinandergesetzt habe. Sie habe nämlich ausgeführt, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Norm eine schwierige Rechtsfrage sei, die nicht im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens geklärt werden könne. Es sei nicht ersichtlich, ob das Gericht diese Frage überhaupt geprüft habe, noch aus welchen Gründen das Gericht von der von ihr zitierten Rechtsprechung abweiche. Auch mit dem in der Klage- und Antragschrift geltend gemachten Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh) hätten sich weder das Verwaltungsgericht Cottbus noch das Beschwerdegericht auseinandergesetzt. Art. 21 Abs. 1 GRCh verbiete ausdrücklich eine Diskriminierung wegen des Alters und die nationalen Vorschriften seien europarechtskonform auszulegen. Zudem trage die vom Oberverwaltungsgericht Berlin-

Brandenburg gebilligte und vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung die als verfassungswidrig beanstandete Ungleichbehandlung der Klägerin nicht.

- 8 Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wies die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 24. August 2021 bei Zweifeln an deren Zulässigkeit mit der Begründung zurück, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht vorliege. Das Gericht müsse nicht jedes Vorbringen in seiner Entscheidung bescheiden. Dem Beschluss sei ohne weiteres zu entnehmen, dass sich der Senat mit dem Beschwerdevorbringen auseinandergesetzt habe, soweit damit die Unionsrechts- und Verfassungswidrigkeit von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BbgBestG gerügt werde. Der Senat habe auch den Maßstab für die Prozesskostenhilfeentscheidung verdeutlicht. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm seien nicht gegeben. Insbesondere liege keine Diskriminierung wegen des Alters vor, da das Gesetz bei mehreren Kindern an das Merkmal der jüngeren Geburt anknüpfe. Das konkrete Alter der Person spiele dafür keine Rolle.

II.

- 9 Mit der am 11. September 2021 bei Gericht eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid der Stadt F. vom 24. November 2019 [meint: 12. Februar 2020], den Widerspruchsbescheid der Stadt F. [meint: Landkreis S.] vom 4. November 2020, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 28. April 2021 sowie die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2021 und vom 24. August 2021. Darüber hinaus wendet sich die Beschwerdeführerin gegen § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BbgBestG. Sie rügt hinsichtlich aller sechs genannten Angriffsgegenstände die Verletzung ihres Grundrechts auf Gleichheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung - LV) sowie hinsichtlich der drei benannten Gerichtsentscheidungen zudem die Verletzung des Rechts auf Rechtsschutzgleichheit (Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 LV) und effektiven Rechtsschutz (Art. 6 Abs. 1 LV).
- 10 Alle sechs beanstandeten Entscheidungen und Rechtsakte würden eine Diskriminierung der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Alters darstellen. Die Ungleichbehandlung sei willkürlich. Der Verwaltung Arbeit oder ein Auswahlermessen zu ersparen, sei kein legitimes Ziel. Die Regelung sei auch nicht durch ein besonderes Eilbedürf-

nis gerechtfertigt, da die in Rede stehende Erstattungspflicht tatbestandlich voraussetze, dass die Behörde die Bestattung bereits veranlasst gehabt habe. Der Zweck habe ebenso gut durch die Heranziehung des jüngeren Kindes erreicht werden können. Dies zeige die willkürliche Benachteiligung eines einzelnen Kindes. Auch mit der Schwierigkeit der Erbenfeststellung könne das Herausgreifen einzelner Kinder nicht begründet werden, da auch für die gleichmäßige Belastung aller Kinder lediglich die Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses erforderlich wäre. Die Erwägung, dass ältere Kinder häufig lebenserfahrener und häufig auch leistungsfähiger als jüngere Kinder seien, werde bestritten. Es sei nicht ersichtlich, auf welchen empirischen Erkenntnissen diese Behauptung beruhe oder ob dies für den Gesetzgeber richtungsweisend gewesen sei. Dann habe er aber die Leistungsfähigkeit oder Lebenserfahrung als Tatbestandsmerkmale regeln müssen. Zudem verstoße die Regelung gegen höherrangiges EU-Recht (Art. 21 Abs. 1 GRCh), die eine Diskriminierung wegen des Alters ausdrücklich verbiete. Der Einwand des Obergerichtes Berlin-Brandenburg, es werde im Unterschied zum Alter an die jüngere Geburt angeknüpft, stelle eine Tautologie dar. Sofern die Rechtsprechung Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen vorsehe, könne dies die beanstandete Verfassungswidrigkeit der Norm nicht beseitigen.

- 11 Die drei Gerichtsentscheidungen verstießen zudem gegen den Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit/effektiven Rechtsschutz. Es entspreche allgemeiner Ansicht, dass schwierige Rechtsfragen, zu denen die Frage der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Norm gehöre, nicht im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren entschieden werden dürften. Gründe für ein Abweichen von diesem Grundsatz seien in den drei angegriffenen Gerichtsentscheidungen nicht dargelegt. Die abschließende und allenfalls oberflächliche Prüfung der als verfassungswidrig beanstandeten Norm im Prozesskostenhilfverfahren verletze die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Rechtsschutzgleichheit sowie effektiven Rechtsschutz

III.

- 12 Ergänzend beantragt die Beschwerdeführerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten.

B.

13 Die Verfassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

I.

14 1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Bescheid der Stadt F. vom 12. Februar 2020 und den Widerspruchsbescheid des Landkreises S. vom 4. November 2020 richtet, ist sie mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig.

15 Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Zur Erreichung ihres Ziels steht ihr der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen, den die Beschwerdeführerin beschritten hat, ohne das Ergebnis ihrer Klage abzuwarten.

16 Zu den Voraussetzungen einer Vorabentscheidung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg hat die Beschwerdeführerin weder etwas vorgetragen noch drängen sich besondere Umstände auf (vgl. Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 56/20 -, Rn. 32, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

17 2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 28. April 2021 richtet, ist sie wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Der verwaltungsgerichtliche Beschluss ist durch die Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2021 im Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden und dadurch prozessual überholt (st. Rspr., vgl. z. B. Beschluss vom 18. November 2022 - VfGBbg 64/21 -, Rn. 13, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

18 3. Die Verfassungsbeschwerde gegen den auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschluss vom 24. August 2021 ist wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses ebenfalls unzulässig. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwerde schaffen (vgl.

Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -, Rn. 27 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Sie lassen allenfalls mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt. Dass vorliegend ein Ausnahmefall einer eigenständigen, in der Zurückweisung der Anhörungsrüge liegenden, verfassungsrechtlich erheblichen Beschwer gegeben sein könnte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar.

- 19 4. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde als Rechtssatzverfassungsbeschwerde unmittelbar gegen § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BbgBestG richtet, ist diese ebenfalls unzulässig. Nach § 47 Abs. 3 VerfGGBbg kann die Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Rechtsvorschrift richtet, nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift erhoben werden. § 20 BbgBestG ist nach dessen § 42 und der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 16 vom 9. November 2001 am 10. November 2001 in Kraft getreten. Die Beschwerdefrist war - unabhängig von einer fehlenden Darlegung auch in diesem Punkt - bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde am 11. September 2021 abgelaufen.
- 20 Die Beschwerdefrist wurde auch nicht durch die einzige Änderung des § 20 BbgBestG aus dem Jahr 2012 erneut in Lauf gesetzt. Zudem wäre auch dann die Frist bereits verstrichen.
- 21 Die Frist ist auch nicht gewahrt, weil die Norm erst zu einem späteren Zeitpunkt die Beschwer für die Beschwerdeführerin entfaltet hat. Die Beschwerdeführerin hätte die Jahresfrist auch dann nicht gewahrt. Ausweislich des Bescheids vom 12. Februar 2020 ist sie am 8. Januar 2020 über das Versterben ihres Vaters und ihre Bestattungspflichtigkeit informiert worden. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen dieses Gesetz ist daher auch am 11. September 2021 verspätet.
- 22 5. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2021 ist fristgerecht gemäß § 47 Abs. 1 VerfGGBbg erhoben worden. Dem steht nicht entgegen, dass die Verfassungsbeschwerde binnen zwei Monaten ab Zugang des auf die Anhörungsrüge ergangenen Beschluss vom 24. August 2021 erhoben wurde, obwohl nunmehr mit der Verfassungsbeschwerde ein Gehörsverstoß nicht mehr geltend gemacht wird.

23 Die Prüfung, ob eine Anhörungsrüge die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde offenhalten kann, nimmt das Verfassungsgericht ohne Bindung an die Entscheidung des Fachgerichts selbst vor. Die Anhörungsrüge ist offensichtlich unzulässig, wenn nach ihrem Vortrag die Möglichkeit einer Gehörsverletzung nicht in Betracht kommt (vgl. Beschluss vom 20. November 2020 - VfGBbg 49/19 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Dies war vorliegend nicht der Fall. Zumindest hinsichtlich der geltend gemachten Problematik, ob die Verfassungsgemäßheit einer Norm überhaupt Gegenstand eines Prozesskostenhilfverfahrens sein kann, ist von der Beschwerdeführerin inhaltlich ein Gehörsverstoß geltend gemacht worden. Die von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wegen fehlender Glaubhaftmachung des Zeitpunkts der Kenntnisnahme der vermeintlichen Gehörsverletzung in Zweifel gezogene Rechtzeitigkeit des Eingangs der Anhörungsrüge am 28. Juli 2021 ändert nichts an diesem Befund. Die Beurteilung, ob der Rechtsbehelf der Anhörungsrüge etwa wegen fehlender Rechtzeitigkeit oder sonst offensichtlich unzulässig ist, obliegt dem Verfassungsgericht; es ist an die Auffassung des Fachgerichts nicht gebunden. Unabhängig davon, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den zurückweisenden Beschluss auch in der Sache beschieden hat, folgt aus der vorgelegten Anlage und dem Eingangsstempel des Prozessbevollmächtigten, dass der mit der Anhörungsrüge angegriffene Beschluss am 14. Juli 2021 eingegangen war. Das vorgelegte Telefaxprotokoll vom 28. Juli 2021 belegt somit in ausreichender Weise die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Anhörungsrüge innerhalb der Frist des § 152a VwGO.

II.

- 24 Soweit die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2021 statthaft ist, genügt sie aber nicht den Anforderungen an eine substantiierte Begründung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg.
- 25 Erforderlich ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Gericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begeh-

ren zu ermöglichen. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Entscheidung kollidiert. Es bedarf einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 26. August 2022 - VfGBbg 36/21 -, Rn. 14, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen besteht (st. Rspr., Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 12 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Soweit das Verfassungsgericht für bestimmte Fragen bereits verfassungsrechtliche Maßstäbe entwickelt hat, muss anhand dieser Maßstäbe aufgezeigt werden, inwieweit Grundrechte durch die angegriffene Maßnahme verletzt werden. Der behauptete Grundrechtsverstoß ist in Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht entwickelten Maßstäben zu begründen (vgl. Beschluss vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 93/20 -, Rn. 27, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 26 Daran gemessen lässt die Begründung der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung der Beschwerdeführerin in den genannten Rechten nicht erkennen.
- 27 1. Sofern die Beschwerdeführerin einen Gleichheitsverstoß auch durch den verbliebenen Antragsgegenstand, den Beschluss vom 1. Juli 2021, geltend macht, fehlt es an der ausreichenden Darlegung der Beschwerdebefugnis. Ausgehend von dem sich aus § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg ergebenden Begründungserfordernis erscheint die von der Beschwerdeführerin behauptete Grundrechtsverletzung unter Zugrundelegung ihres eigenen Vorbringens nicht möglich. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht in ausreichendem Maße auf, welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nicht genügt und inwieweit dadurch das angeführte Gleichheitsgrundrecht verletzt sein könnte.
- 28 2. Mit Blick auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2021 genügt das Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der geltend gemachten Verstöße gegen die Rechtsschutzgleichheit (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV)

bzw. die Garantie effektiven Rechtsschutzes ebenfalls nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung dieser Grundrechte der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt.

- 29 Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV enthält in Bezug auf die Auslegung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe die Verpflichtung zur weitgehenden Angleichung der Situation bemittelter und unbemittelter Personen bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe darf deshalb verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Das Recht auf Rechtsschutzgleichheit verpflichtet die Fachgerichte jedoch dazu, das Erfordernis der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) nicht zu überspannen, um einer unbemittelten Partei die gerichtliche Durchsetzung ihrer Rechte im Vergleich zu einer bemittelten Partei nicht unverhältnismäßig zu erschweren. Dementsprechend läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten, wenn die Entscheidung von einer schwierigen, bisher ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder das Gericht von höchstrichterlicher Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung abweichen will. Gleiches gilt, wenn eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde. Es steht mit dem Zweck der Prozesskostenhilfe nicht in Einklang, wenn derartige Zweifelsfragen im nur summarischen Verfahren der Prozesskostenhilfe „durchentschieden“ werden (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGGBbg 39/22 -, Rn. 28 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Nichts anderes ergibt sich aus der von der Beschwerdeführerin angegebenen Kommentarstelle, die ebenfalls auf schwierige, ungeklärte Rechtsfragen abstellt.
- 30 An diesen Maßstäben gemessen ist nicht hinreichend dargelegt, inwieweit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in dem angegriffenen Beschluss die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der von ihr beabsichtigten Klage überspannt haben könnte, indem es die Frage der Verfassungsgemäßheit der angegriffenen Vorschrift

im Prozesskostenhilfverfahren beantwortet hat. Soweit die Beschwerdeführerin meint, aus der von ihr zitierten Rechtsprechung (OLG Frankfurt, Beschluss vom 16. November 1989 - 11 W 66/89 -, FamRZ 1990, 315, 316, juris) ergebe sich Derartiges, so ist dies nicht zutreffend. Das Oberlandesgericht hat vielmehr im Falle ernstlicher Bedenken gegen die Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage bejaht und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens verneint. Denknötwendig setzt die Beantwortung der Frage, ob ernstliche Bedenken gegen die Verfassungsgemäßheit eines Gesetzes bestehen, auch deren Prüfung im Prozesskostenhilfverfahren voraus. Ernstliche Bedenken sind beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg jedoch ersichtlich nicht entstanden. Es handelt sich aus der Sicht des Gerichts um eine schlichte Rechtsfrage, die es geprüft und beantwortet hat. Wenn aus Sicht des Gerichts keine Gründe für eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes vorliegen, ist auch nicht ersichtlich, weshalb dieses über den Prozesskostenhilfeantrag nicht auch (abschlägig) entscheiden kann. Es fehlt daher an Darlegungen der Beschwerdeführerin, worin die behauptete Rechtsverletzung trotz der vorgenommenen Prüfung und der fehlenden Bedenken liegen soll.

- 31 3. Auch eine Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür ist nicht ausreichend dargetan.
- 32 Die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und daher der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen gegenüber den Entscheidungen der Fachgerichte kommt nur in Ausnahmefällen unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes in seiner Ausprägung als Willkürverbot in Betracht. Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts gegen das Willkürverbot, sondern erst, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und damit schlechthin unhaltbar ist. Sie muss Ausdruck einer objektiv falschen Rechtsanwendung sein, die jeden Auslegungs- und Beurteilungsspielraum außer Acht lässt und ganz und gar unverständlich erscheint. Diese Voraussetzungen liegen unter anderem dann vor, wenn sich ein Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch zu einer durch Rechtsprechung und Schrifttum geklärten Rechtslage setzt oder das Gericht den Inhalt einer Norm krass miss-

deutet, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an (st. Rspr. vgl. Beschluss vom 23. August 2024 - VfGBbg 31/21 -, Rn. 24 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>)

- 33 Gemessen an diesen Vorgaben ist nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich der angegriffene Beschluss als willkürlich erweisen soll. Eine Prüfung der Verfassungsgemäßheit der angegriffenen Norm durch das Verfassungsgericht kommt vorliegend nicht in Betracht. Anhaltspunkte dafür, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes willkürlich bejaht hat, bestehen nicht. Die Beschwerdeführerin benennt weder Literatur noch Rechtsprechung, die die Verfassungswidrigkeit der gerügten Vorschrift (oder gleichlautender bzw. ähnlich lautender Vorschriften der anderen Bundesländer) annimmt, so dass sich der Schluss aufdrängen würde, das Gericht habe sich ohne nachvollziehbare Begründung dazu in Widerspruch gesetzt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte dahingehend dargelegt, dass die Entscheidung mit der vom Gericht angeführten Begründung (Eilbedürftigkeit, längste Bindung, Lebenserfahrung und Leistungsfähigkeit) rechtlich unvertretbar und damit schlechthin unhaltbar sei. Die Beschwerdeführerin legt lediglich ihre - andere - Sicht zur Differenzierung und möglichen Reihenfolge dar. Dies genügt nicht.

Auch in Bezug auf die Unterscheidung zwischen dem Alter einer Person und dem Merkmal der jüngeren Geburt ist keine Unvertretbarkeit dargelegt. Zwar bezeichnet die Beschwerdeführerin die Argumentation als Tautologie und Sophistik, es liegen in den Begrifflichkeiten jedoch Unterschiede. Je nach Familienzusammensetzung kann bei zwei Personen gleichen Alters eine Person das Merkmal der jüngeren Geburt erfüllen, die andere Person hingegen nicht. Ein höherer Schutzgrad kann daher auch nicht durch die GRCh, die ausdrücklich das Alter benennt, erreicht werden.

III.

- 34 Aufgrund der Unzulässigkeit der Rechtssatzverfassungsbeschwerde kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Verletzung der GRCh einer Prüfung durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zugänglich wäre (vgl. z. B. für die EMRK, Beschluss vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 19/16 - und Beschluss vom 15. Februar 2019 - VfGBbg 183/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

C.

- 35 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Verfassungsbeschwerde aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 48 VerfGGBbg in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung).

D.

- 36 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß